

Tierhaltungskennzeichnungsgesetz -Bayern macht sich auf den Weg

Dr. Bettina Maurer 24.11.2023 Herrsching



Inhalt

- 1. Übersicht zur neuen Kennzeichnungspflicht
- 2. Die fünf Haltungsformen im Überblick
- 3. Wer hat was zu tun?
- 4. Zeitplan
- 5. Diskussionspunkte



1. Übersicht zur neuen Kennzeichnungspflicht

- Ziel: Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher beim Fleischkonsum in Bezug auf die Haltungsform der Tiere
- unterscheidet in fünf Haltungsformen
- betrifft vorerst nur frisches Schweinefleisch von in DE gehaltenen, geschlachteten und verarbeiteten Tieren. Weitere Tierarten und Gemeinschaftsverpflegung/Gastro sollen folgen
- gilt für Mastschweine ab Lebendgewicht von 30 kg bis zur Schlachtung (sofern Schlachtung im Alter von > 10 Wo und mind. 40 kg Lebendgewicht)
- verpflichtet Tierhalter, die Haltungsform ihrer Tiere mitzuteilen, und Lebensmittelunternehmen, Waren entsprechend zu kennzeichnen
- kann für ausländisches Fleisch freiwillig beantragt werden



2. Die fünf Haltungsformen im Überblick

Stall

(überwiegend) geschlossener Stall entsprechend den gesetzlichen Mindestanforderungen (Mindestboden- und Liegefläche, Beschäftigungsmaterial)

Stall + Platz

mindestens 12,5 % mehr Platz UND zusätzlich Raufutter und mind. 3 unterschiedliche Elemente zur Strukturierung der Buchten ODER Auslauf

Frischluftstall

mehr Platz UND Außenklima hat wesentlichen Einfluss auf das Stallklima, verschiedene Klimabereiche ODER Auslauf

Auslauf/Weide

mehr Platz, Boden überwiegend unperforiert, eingestreuter Liegebereich, ganztägig Auslauf ODER leben dauerhaft im Freien

Bio

nach EU-Öko-Verordnung zertifiziert



3. Wer hat was zu tun? (I)

1. Schritt: Mitteilung der Haltungseinrichtungen (HE)

(Mast-)Schweinehaltende Betriebe melden Haltungseinrichtungen bis zum 1. August 2024 an die zuständige Behörde

- ✓ Name, Anschrift (Betrieb u. Inhaber, Betriebsnummer(n), ggf. Standorte mit Lageplan)
- ✓ Bodenflächen der HE und Anzahl der Tiere
- ✓ Haltungsform inklusive Nachweise (z. B. Bescheinigungen von akkreditierten Kontrollstellen)

2. Schritt: Prüfverfahren

Die Behörde prüft auf Basis der eingereichten Unterlagen, ob die Voraussetzungen der angegebenen Haltungsform erfüllt sind (d.h. grds. keine Vor-Ort-Kontrollen).



3. Wer hat was zu tun? (II)

3. Schritt: Vergabe der Kennnummer

Wenn die Anforderungen an die Haltungsform erfüllt sind, legt die Behörde eine Kennnummer für die Haltungseinrichtung fest, aus Tierart – Haltungsform – Herkunftsland – Bundesland – zust. Behörde – Betrieb- Haltungseinrichtung SWSTADE09xxxyyyzzzzX

4. Schritt: Elektronischer Registereintrag

Behörde führt ein elektronisches Register über die Haltungseinrichtungen.

5. Schritt: Anlassbezogene Vor-Ort-Kontrollen

zuständige Behörde führt in den landwirtschaftlichen Betrieben nach Erteilung der Kennnummern (ausschließlich) anlassbezogene Vor-Ort-Kontrollen durch



4. Zeitplan

- 24. August 2023: Inkrafttreten Gesetz
- bis Mai 2024:
 - Aufbau Register
 - Bereitstellung (Online-)Formulare
 - Einrichtung einer Beratungsstelle
 - Beratungs-Website mit weitergehenden Informationen
- ab Mai 2024:
 - Entgegennahme Meldungen der Tierhalter (Meldefrist 01.08.2024)
 - Vergabe Kennnummern
- bis 1. August 2024: Mitteilung der Haltungseinrichtungen
- ab 1. August 2025: Kennzeichnungspflicht für Lebensmittel



5. Diskussionspunkte

- Möglichkeiten der Beleihung (wird in Bayern derzeit nicht in Erwägung gezogen)
- Zuständige Stelle für Register
- Nachweise f
 ür die Haltungsform
 - Keine besonderen Nachweis für "Stall"?
 - Nutzung bewährter Zertifikate wie QS und ITW?
- Anwendbarkeit der Haltungsstufen Frischluftstall und Auslauf/Weide, da Bezug auf 8. Änderungsverordnung TierSchNutztV ins Leere geht



- Arbeitsgruppe StMUV mit StMELF und BBV eingerichtet
 - Ziel: praxisgerechte Umsetzung mit möglichst geringer Belastung der Tierhalter



Kennzeichen

schwarz-weiß

oder

vierfarbig





Hintergrund mintgrün äußerer Rand blass mintgrün



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Folie: 11